Name der Gesellschaft Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft

会社名 ミュルハイム = エッセン鉄道会社

認可年月日 1854.03.13.

業種 鉄道

掲載文献等

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1854, SS. 124-136.

ファイル名 18540313MEEG124-136.PDF (Nr. 3970.) Konzessions = und Bestätigungs = Urkunde für die Mulbeim = Effener Gisenbahn= Gesellschaft. Bom 13. Marz 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem zur Herstellung einer für den Betrieb mit Pferden einzurich= tenden Eisenbahn von der Zeche Graf Beuft bei Essen bis zu der Pferde= Eisenbahn von der Zeche Sellerbeck nach Mulheim a. d. R. eine Aktiengesell= schaft unter der Firma: Mulheim = Essener Eisenbahngesellschaft, sich gebildet, wollen Wir zum Bau und Betrieb der vorerwähnten Gisenbahn, sowie der beabsichtigten Zweigbahnen nach den Zechen: Zollverein, Helena und Ama= lia, Constantin und Carolus Magnus, Bereinigte hagen beck und Wolfsbank hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung mit der Maaßgabe ertheilen, daß die Ertheilung der Benehmigung zur Anlage einer fur den Betrieb mit Lokomotiven einzurichtenden Gisenbahn in der oben angegebenen Richtung vorbehalten bleibt, sofern eine Ginigung über die Erwerbung der Pferde=Eisenbahn Seitens der betreffenden Unternehmer nicht stattsindet, und daß für die Ausführung der Zweigbahnen von den Unternehmern die Konzession Unsers Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten besonders nach= zusuchen ist. Auch wollen Wir das Uns vorgelegte, am 20. Januar 1854. notariell vollzogene Gesellschaftsstatut mit der Maakgabe, daß die nach S. 13. mit den Unternehmern des Betriebs zu vereinbarenden speziellen Bedingungen der Genehmigung Unsers Ministers fur Handel, Gewerbe und offentliche Urbeiten bedürfen, hiemit bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in bem Gefege über die Gisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ent= haltenen Vorschriften über die Expropriation, sowie die Bestimmungen des Ge= setzes vom 30. Mai 1853. über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Ab= gabe auf die Eingangs erwähnte Bahn, sowie auf die oben bezeichneten Zweig= bahnen Unwendung finden.

Diese Genehmigungs = und Bestätigungs = Urkunde ist mit dem Statut durch die Geset; Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhandigen Unterschrift und beigesbrucktem Koniglichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Marz 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Hendt. Simons.

Statut

Der

Mülheim = Effener Gisenbahn = Gesellschaft.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

S. 1.

Auf Grundlage der Gesetze vom 3. November 1838. und vom 9. November 1843. wird eine Aktiengesellschaft errichtet unter der Firma: "Mulheim= Effener Gifenbahngesellschaft" und mit dem Domizil Mulheim an der Ruhr.

6. 2.

Zweck der Gesellschaft sind die Erbauung und Ausbeutung einer doppelgeleisigen Pferde-Eisenbahn für den Transport von Gutern, vornämlich aber von Kohlen des Effener Reviers bis in den Mulheimer Safen unter Mitbenutung der von der Zeche Vereinigte Sellerbeck bereits erbauten Pferde-Gisenbahn.

6. 3.

Die zu erbauende Eisenbahn beginnt bei der Zeche Graf Beust bei Essen und endigt unweit der Zeche Vereinigte Sellerbeck im Anschluß an die von hier nach dem Mulheimer Safen bereits erbaute Pferde-Gisenbahn.

Von dieser Bahn follen Zweigbahnen nach den Zechen

1) Zollverein,

2) Helene und Amalia,

3) Ronstantin und Rarolus Magnus,

4) Bereinigte Hagenbeck, und

5) Wolfsbank

geführt werden.

Hinsichtlich der Unschlusse weiterer Zweigbahnen gelten die Bestimmungen bes S. 45. des Gesetzes vom 3. November 1838.

Der Bau dieser Zweigbahnen erfolgt nicht auf Rechnung der Gesellschaft, sondern wird von den Gewerkschaften der genannten Zechen für eigene Rech-

nung ausgeführt.

Abweichungen von der Veranschlagslinie im Interesse einer besse= ren Kührung der Hauptbahn oder der Zweigbahnen sind nach vorher einge= holter (Nr. 3970.)

holter Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zulässig.

Titel II.

Rapital.

S. 4.

Das Kapital zur Ausführung der in S. 3. bezeichneten Hauptbahn wird auf Einhundert und achtzigtausend Thaler Preußisch Kurant festgesetzt, und durch achtzehnhundert Stück auf den Namen des Inhabers lautende Aktien, jede im Betrage von Einhundert Thaler, aufgebracht.

Diese Aftien zerfallen in Eintausend Stuck Stammaktien, bezeichnet mit Litt. A., und achthundert Prioritats-Stammaktien, bezeichnet mit Litt. B. Die den letteren vorbehaltenen besonderen Vorrechte bestimmt S. 19.

S. 5.

Die Einzahlung der Aktien erfolgt bei der Gesellschaftskasse in Mülheim an der Ruhr auf eine von der Direktion erlassene Aufforderung in Raten von höchstens zwanzig Prozent. Die Aufforderung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Einzahlung durch die in §. 34. bezeichneten öffentlichen Blätter.

Ueber die Ratenzahlungen werden Quittungsvogen auf den Namen des Inhabers ausgefertigt und diese bei der letzten Zahlung gegen die Aktiendokumente ausgewechselt. Die erste Ratenzahlung von zehn Prozent wird gleichzeitig von den Inhabern der Aktien Litt. A. und Litt. B. erhoben. Alsdann werden weitere dreißig Prozent auf die Aktien Litt. A. ausgeschrieben und erst, wenn diese eingezahlt sind, sinden auch die ferneren Ausschreibungen auf die Aktien Litt. B. sist es jedoch auch gestattet, zu den für die Aktien Litt. A. ausgeschriebenen Terminen die Jahlungen zu leisten und wird ihnen in diesem Falle bei Entrichtung der letzten Rate eine Vergütung von vier und ein halb Prozent Jahreszinsen für die Zeit der Vorauszahlung in Anrechnung gebracht.

\S . 6.

Wer die Einzahlungen auf die Aktien nicht innerhalb der im §. 5. bezeichneten Frist leister, hat für den nachherigen Zeitraum bis zur wirklichen Einzahlung fünf Prozent Zinsen von dem Betrage der rückständigen Zahlung zum Vortheil der Gesellschaft zu vergüten. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Direktion berechtigt, die bis dahin gezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklä-

erklaren. Gine solche Erklarung erfolgt nach Beschluß der Direktion durch die in S. 34. bezeichneten offentlichen Blatter unter Angabe der Rummern der

Quittungsbogen, die gleichzeitig fur null und nichtig erklart werden.

Un die Stelle der auf diese Weise ausscheidenden Aktionaire konnen von ber Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden. Dieselbe ist aber auch berechtiget, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen gegen dieselben gerichtlich einzuklagen.

S. 7.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher

Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet. Anleihen durfen ohne Beschluß der Generalversammlung und ohne Ge= nehmigung des Ministeriums fur Handel, Gewerbe und offentliche Arbeiten nicht kontrahirt werden. Vorübergebende Benutzung von Kredit bei Banquiers gehört indessen nicht unter ben Begriff solcher Unleihen.

%. 8.

Die Aktiendokumente werden nach dem sub A. anliegenden Schema ause gefertigt und muffen von dem Direktor und zwei Deputirten unterzeichnet sein.

\S . 9.

Die Uebertragung von Quittungsbogen oder Aktien erfolgt durch schrift= liche Anzeige des Cedenten und Cessionars an die Direktion der Gesellschaft. Die Richtigkeit einer Cession zu prufen ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

S. 10.

Der ursprüngliche Zeichner wird weder durch Cession noch durch Raduzirung (S. 6.) von der Verhaftung fur den vollen Nominalbetrag seiner Aktien entbunden. Jedoch hat die Direktion das Recht, ihn auf seinen Antrag von fernerer Verpflichtung zu entlassen, sobald vierzig Prozent voll eingezahlt sind.

S. 11.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Quittungsbogen, Dividen= benscheine ober Aftien mortifizirt werden, so erläßt die Direktion dreimal in Zwischenraumen von wenigstens vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, ober die etwaigen Rechte baran geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letten Aufforderung die Dokumente nicht einge= liefert, oder Rechte nicht geltend gemacht worden, so wird die Amortisation von dem betreffenden Gerichte, auf Antrag der Direktion, ausgesprochen. Die Direktion fertigt demnachst an Stelle der mortifizirten Dokumente neue aus. Die Rosten dieses Verfahrens fallen ben Betheiligten zur Raft.

S. 12.

\$ 12,

Sammtliche auf die Aktien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit dis zum Schlusse des Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, mit vier und ein halb Prozent jährlich verzinst. 4.5%

Die Zinsen werden dem Kapital entnommen, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkt aus dem Betrieb aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

Titel III.

Betrieb der Bahn.

§. 13.

Den Betrieb der Bahn übernimmt die Gesellschaft nicht auf eigene Rech= nung, sondern überläßt denselben gegen Entrichtung eines Bahngeldes (S. 14.) und unter den speziell zu vereinbarenden Bedingungen, allen Gewerkschaften, Korporationen oder Privaten, welche die Bahn zum Transport benußen wollen.

S. 14.

Der Betrag des normalen Bahngeldes wird für Befahrung der ganzen Länge der Bahn auf bestimmte Perioden durch die Generalversammlung mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgesetzt. Das Bahngeld für Befahrung kürzerer Strecken der Bahn wird nach jenem Normalsatz im Verhältniß der durchfahrenen Strecke berechnet, wobei jedoch der für Einhundert Scheffel Kohlen oder Einhundert Zentner sonstiger Güter zu entrichtende Betrag auf Viertel Silbergroschen abzurunden ist, und zwar so, daß kleinere überschießende Beträge für einen vollen Viertel Silbergroschen gerechnet werden.

Die von der Gesellschaft an die Gewerkschaft der Zeche Vereinigte Sellerbeck für Mitbenutzung ihrer Bahn zu entrichtende Steuer wird den nach vorerwähnten Grundsätzen für die Befahrung der Mülheim-Essener Eisenbahn mit jeder einzelnen Gewerkschaft, Korporation oder Privatperson vereinbarten Sätzen gleichmäßig zugeschlagen und damit zugleich erhoben.

Jede Herabsetzung dieser Steuer, welche die Gesellschaft spaterhin mit der Gewerkschaft gedachter Zeche vereinbaren mochte, kommt sofort auch den Transport-Unternehmern der Mulheim-Essener Eisenbahn zu aut.

§. 15.

Das Bahngeld darf für Nicht=Aktionaire, die die Bahn benußen wollen, nicht hoher gestellt werden, als für Aktionaire.

§. 16.

Die Transport-Unternehmer, welche die Bahn benutzen, sind gehalten, bie

die Vorschriften eines von der Direktion zu erlassenden Betriebreglements genau zu beachten, auch sich allen bahnpolizeilichen Bestimmungen zu fügen, wobei ihnen jedoch der Rekurs an das Königliche Eisenbahn=Kommissariat in Coln vorbehalten bleibt.

Titel IV.

Ermittelung und Berwendung des Ertrags.

S. 17.

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftjahrs wird von der Direktion eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens gezogen, in welcher die Ausgaben und Einnahmen, nach den verschiedenen Hauptgattungen gesondert, aufzuführen sind.

Der Reinertrag wird folgendermaßen ermittelt:

a) Aus dem Brutto-Einkommen des Unternehmens werden/die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstigen das Unternehmen belastende Ausgaben, darunter auch die den Mitgliedern der Direktion und den Beamten zu gewährenden Gehälter, Remunerationen oder Entschädigungen bestritten.

b) Sodann wird behufs/der Bildung eines Reservesonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und des Inventariums, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen erforderlichen Außlagen, sein von der Generalversammlung zu bestimmender Betrag/vorweg genommen. Dieser Betrag soll nicht unter zweitausend Thaler bleiben; sobald jedoch die angesammelte Summe auf zwanzigkausend Thaler gebracht ist, können nach dem Ermessen der Generalversammlung und mit Justimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arzbeiten/die ferneren Juschüsse verringert oder ganz sissirt werden. Der Staatsregierung bleibt überhaupt die Befugniß, die Beiträge zum Resservesonds nöthigenfalls auch abweichend von den Beschlüssen der Generalversammlung festzuseßen.

Der Reservesonds wird getrennt verwaltet und die Zinsen zum Kapital geschlagen.

Der nach Abzug der unter a. und b. gedachten Beträge sich ergebende Rest bildet den wirklichen Reineptrag, den das Unternehmen gewährt hat.

Der nach S. 18. c. sich ergebende Keinertrag wird, den Beschlussen der Generalversammlung gemäß, als Dividende unter die Aktionaire gleichmäßig Jahrgang 1854. (Nr. 3970.)

vertheilt, mit der Maaßgabe jedoch, daß, wenn der Reinertrag eines Jahres nicht außreichen sollte, um auf alle Aktien eine Dividende von vier ein halb Prozent zu gewähren, derselbe bis zur Höhe dieses Prozentsates zunächst auf die Prioritäts-Stammaktien Litt. B. vertheilt wird.

§. 20.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Rückgabe der nach dem Schema Anlage B. ausgefertigten Dividendenscheine an der Gesellschaftskasse zu Mühlheim a. d. Ruhr, jedoch nicht eher, als bis dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Ausweis vorgelegt worden ist, daß solche den gesetzlichen und statutmäßigen Bestimmungen entsprechend festgestellt worden war. Wegen der Dividendenzahlungen wird die Direktion jährlich die erforder-lichen öffentlichen Bekanntmachungen durch die im J. 34. bezeichneten öffentlichen Blätter erlassen.

§. 21.

Die Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft; jestoch muß vorher eine zweimalige öffentliche Aufforderung zur Empfangnahme in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre durch die Direktion erlassen worden sein. Diese hat sodann die fraglichen Dividendenscheine öffentlich für werthlos zu erklären.

Titel V.

Verwaltung.

§. 22.

Die Verwaltungsorgane der Gesellschaft sind:

- a) die Direktion;
- b) die Generalversammlung.

A. Direktion.

§. 23.

Die Direktion besteht aus dem Direktor und vier Deputirten, deren einer

den Direktor in Verhinderungsfällen vertritt.

Die Direktionsmitglieder werden von der Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und zwar der Direktor auf fünf, die Depustirten auf drei Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Erledigt sich innerhalb einer Wahlperiode die Stelle eines Direktionsmitgliedes, so nimmt die nächste Generalversammlung die Ersatwahl für den Rest der Wahlsperiode vor.

Der

Der Direktor erhalt einen bestimmten Gehalt; die Deputirten dagegen beziehen Remunerationen, die jährlich auf Vorschlag der Prüfungskommission (J. 32. c.) von der Generalversammlung nach dem Verhaltniß der gehabten Bemühungen festgesetzt werden.

§. 24.

Die Direktion hat die Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch gegenwärtiges Statut gezogenen Grenzen und Formen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Befugnisse, welche nach S. 32. der Generalversammlung der Aktionaire vorbehalten sind. Der Direktor führt den Borsitz. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft Dritzten gegenüber, wobei er sich erforderlichenfalls durch ein auf Grund der Wahlzverhandlungen auszusertigendes notarielles Attest legitimirt. Er zeichnet Namens der Gesellschaft, jedoch ist die Mitunterschrift eines Deputirten für Berzfügungen, Vollmachten und Verträge erforderlich, die aus den Beschlüssen der Generalversammlungen hervorgehen. Desgleichen bedürfen Wechsel, Quittunzgen und Jahlungsanweisungen über den Betrag von Einhundert Thaler hinzaus, ferner alle über den Bau und die künstige Benutzung der Bahn zu schliezßenden Kontrakte, sowie die Anstellungsverträge der Gesellschaftsbeamten der Mitunterschrift eines Deputirten.

§. 25.

Rucksichtlich der Beziehungen der Gesellschaft zum Staate ist die Direktion an Beschlusse der Generalversammlungen nicht gebunden.

B. Generalversammlung.

S. 26.

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am letzten Diensstag des Monats Mai in Mulheim a. d. Ruhr statt.

Die Einladung erfolgt vierzehn Tage vorher durch die Direktion, und zwar durch die in §. 34. bezeichneten Blatter.

§. 27.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft die Direktion in gleicher Weise, wie die ordentlichen Bersammlungen, jedoch genügt es in dringenden Fällen, wenn die Bekanntmachung auch nur vier Tage vorher erfolgt.

Die Direktion ist verpflichtet, eine Generalversammlung zu berufen, sobald die Besiker von mindestens Ein Viertel der Aktien darauf antragen. Weigert sie sich, dieser Verpflichtung nachzukommen, so sieht den Antragstellern das Recht der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu.

§. 28.

Unträge auf Abanberung der Statuten oder auf Auflösung der Gesell= (Nr. 3970.)

18* schaft,

schaft, die von Aktionairen ausgehen, mussen mindestens vier Wochen vor einer Generalversammlung bei der Direktion eingereicht werden. Des Inhaltes solzcher Anträge, sie mögen von einem Aktionair oder vom Verwaltungsrathe ausgehen, ist in der zu veröffentlichenden Einladung zur Generalversammlung speziell zu erwähnen.

§. 29.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionair berechtigt, welcher als solcher mindestens vier Wochen vorher in die Gesellschafts-bucher eingetragen worden ist. Auf Verlangen ertheilt die Direktion eine Bescheinigung über die erfolgte Einschreibung. Für Aktienrechte, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, sindet keine Vertretung auf der Generalversammlung statt.

Gin Aftionair kann andere Aktionaire auf der Generalversammlung verstreten, jedoch unter der im J. 30. festgesetzten Beschränkung der Stimmbesugniß. Die betreffenden Bollmachten sind der Direktion vor der Generalverssammlung vorzulegen. Vollmachten unter Privatunterschrift sind nur dann gültig, wenn der Inhaber gleichzeitig die betreffenden Aktiendokumente oder Duittungsbogen vorzeigt.

Handlungshäuser können sich durch ihre Prokuraträger, Minderjährige durch ihre Vormunder, Frauen durch ihre Chemanner vertreten lassen, auch wenn diese Personen keine Aktionaire sind.

Gemeinden, offentliche Institute, Korporationen oder Gewerkschaften werden durch ihre gesetzlichen resp. statutarischen Repräsentanten vertreten. In Fällen, wo eine solche Repräsentation bei einem Kollegium beruht, deputirt dasselbe zu seiner Vertretung in der Generalversammlung ein Mitglied, welschem zu dem Ende entweder für die Theilnahme an einer einzelnen Versammzlung, oder auf unbestimmte Zeit eine Vollmacht ausgestellt wird.

§. 30.

Das Recht des Stimmens beruht auf denjenigen Aktionairen, welche funf oder mehr Aktion besißen.

Bis zu Einhundert Aftien geben je funf, darüber hinaus je zehn Aftien Eine Stimme, mit der Beschränkung jedoch, daß ein Einzelner, auch in der doppelten Eigenschaft als Aftionair und als Bevollmächtigter, nicht mehr als dreißig Stimmen in seiner Hand vereinigen kann.

J. 31.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht alle Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Außnahmsweise ist eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich, wenn es sich um Abanderung der Statuten (J. 32. i.) und um Feststellung des Bahngeldes (J. 32. d.) handelt. Die Kor=

Formen der Beschlußfassung für den Fall einer Auflösung der Gesellschaft bessimmt S. 35.

S. 32.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Sie wählt nach den Bestimmungen des S. 23. den Direktor und die Deputirten und setzt deren Gehalt, beziehungsweise Remunerationen fest.

b) Sie freirt nach erfolgter Vollendung der Bahn die Beamtenstellen und bestimmt die Hohe der Gehalter und Remunerationen der Beamten; die

Besetzung der Stellen sieht jedoch der Direktion zu.

c) Sie wählt jährlich eine Kommisson von drei Mitgliedern, welche die von der Direktion aufzusiellende Bilanz des laufenden Jahres und den Rechenschaftsbericht, nebst den Betriebs- und Finanzplanen fürs folgende Geschäftsjahr zu prüfen und der nächsten ordentlichen Generalversamm- lung darüber Bericht zu erstatten hat. Nach Erledigung etwaiger Bedenken ertheilt die Versammlung Decharge.

d) Sie bestimmt die Hohe des normalen Bahngeldes (S. 14.) vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche

Urbeiten.

e) Alle Vereinbarungen mit der Gewerkschaft der Zeche Sellerbeck hinsichtlich der Höhe der an dieselbe zu entrichtenden Bahnsteuer (J. 14.) dedurfen ihrer Genehmigung.

f) Sie bestimmt unter den in S. 18. b. angegebenen Beschränkungen die Bohe der zum Reservesonds abzuführenden Summen, sowie der zu ver=

theilenden Dividende (S. 19.).

- g) Sie entscheidet nach J. 7. über die etwaige Kontrahirung von Anleihen.
- h) Sie entscheidet nach erfolgter Vollendung der Bahn über jeden Unund Verkauf von Immobilien und über jede außergewöhnliche Ausgabe, die den Betrag von Eintausend Thaler überschreitet.

i) Sie beschließt über Antrage auf Abanderung der Statuten.

k) Sie beschließt nach S. 35. über die etwaige Auflösung der Gesellschaft.

1) Sie beschließt über alle von der Direktion eingebrachten Antrage.

Titel VI.

Verschiedene Bestimmungen.

§. 33.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen werden durch Schiedsrichter entschieden und dieselben, wenn die Parteien sich nicht über (Nr. 3970.)

ihre Wahl einigen können, durch das Königliche Gisenbahn = Kommissariat in Coln ernannt.

\int . 34.

Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Perssonen erlassen, wenn sie einmal in der Colnischen und in der Rhein= und Ruhrzeitung erschienen sind.

Beim Eingehen eines der vorgenannten Blätter tritt die Elberfelder Zeitung provisorisch an dessen Stelle, bis die nächste Generalversammlung mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die Wahl eines anderen Blattes Beschluß gefaßt hat.

§. 35.

Mit Ausnahme der in §. 28. des Gesetzes vom 9. November 1843. vorzgeschenen Fällen erfolgt eine Auslösung der Gesellschaft nur dann, wenn in einer Generalversammlung, die unter Beobachtung der in §§. 26—28. vorgesschriebenen Formen zusammenberufen worden ist, drei Viertel der vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen, und dieser Beschluß die landesherrliche Genehmigung erhalten hat. Für diese Abstimmung tritt das durch §. 30. festgessetzt Stimmenverhältniß außer Kraft, und führt vielmehr jede in der Genezralversammlung vertretene Aktie Eine Stimme.

Die Auflösung erfolgt dann nach der Bestimmung des S. 29. des Gessetz vom 9. November 1843.

Titel. VII.

Berhaltniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

S. 36.

Außer denjenigen Fälken, in welchen nach den besonderen Bestimmungen gegenwärtigen Statuts die Ausführung der Beschlüsse der Direktion oder der Generalversammlung von der vorhergängigen Genehmigung der Staatsregiezung abhängig gemacht ist, werden derselben folgende Nechte vorbehalten:

- a) Es bedarf ihrer Genehmigung, wenn die Gesellschaft den Transportbetrieb auf der Bahn für eigene Rechnung übernehmen oder wenn sie die Pferdebahn in eine Lokomotivbahn umwandeln will.
- b) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, punktlich nachzukommen, auch die durch diese Anordnungen und durch Bestellung des polizeilichen Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

c) Im

c) Im Falle der Unzulänglichkeit der Beiträge der Arbeiter zu der bei dem Bau der Bahn in Gemäßheit des J. 21. der Verordnung vom 21. Dezember 1846. eingerichteten Krankenkasse, hat die Gesellschaft die erforzberlichen Zuschüsse zu leisten.

Im Uebrigen bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate nach den Gesetzen vom 3. November 1838. und 9. November 1843., sowie nach den in Folge derselben ergangenen oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

Mulheim a. d. Ruhr, den 20. Januar 1854.

Anlage A. zu S. 8.

No..... Stamm=Aftie Litt. A.

(Prioritate = Stamm = Aftie Litt. B.)

ber

Mülheim-Effener Gisenbahn-Gesellschaft

in

Mulheim a. d. Ruhr

über

100 Thaler Preug. Rurant.

Mülheim a. d. Ruhr, den

(Stempel)

Die Direktion der Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. (Auf der Rückseite werden die SS. 4. 7. bis 12. und 19. wörtlich abgedruckt.) Anlage B. zu S. 20.

Mülheim-Effener Gifenbahn-Gesellschaft.

Gegen Ruckgabe dieses Scheins zahlt die Rasse der Mulheim = Essener Eisenbahngesellschaft in Mulheim a. d. Ruhr an den Inhaber desselben den Betrag der nach Maaßgabe der SS. 18. und 19. des Statuts vom 20. Januar 1854. auf die oben bezeichnete Stamm=Uktie (Prioritäts=Stamm=Uktie) für das Jahr 18... entfallende Dividende.

(Stempel)

Die Direktion der Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft.
(Auf der Rückseite wird der g. 20. wortlich abgedruckt.)

(Nr. 3971.) Bekanntmachung über ben Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu bem Bertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Berpflich= tung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Bom 3. April 1854.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Bertrage zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Berpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851. (Gesetz-Saminlung Jahrgang 1851. S. 711. ff.) in Gemäßheit des S. 15. desselben

die Landgräflich Heffen=Homburgsche Regierung

beigetreten ist.

Berlin, den 3. April 1854.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

Rebigirt im Bureau bes Staats - Minifteriums.

Berlin, gebrudt in ber Königlichen Gebeimen Ober Dofbuchbruderei. (Rubolph Deder.)